

Sitzung vom 23. August 2000

1285. Anfrage (Zweckentfremdung von kantonalem Museumsgut)

Kantonsrat Thomas Dähler, Zürich, Jeanine Kosch-Vernier, Rüschlikon, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 5. Juni 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Mit brennender Sorge und steigendem Befremden beobachten wir seit geraumer Zeit, dass eine gewisse politische Propaganda in zunehmendem Masse die in der abendländischen Kultur verankerten moralischen und ethischen Schranken missachtet.

Im Zusammenhang mit den Wahlen in den Verfassungsrat sind kürzlich in einzelnen Tageszeitungen Inserate erschienen, welche vier gut erhaltene menschliche Skelette in modischen Anzügen zeigen.

Bestimmte, an den Skeletten erkennbare anatomische Schädelmerkmale wie die praktisch fehlende Überaugenwulst (Torus supraorbitalis), die hominide Form des äusseren Winkels des Unterkiefers (Angulus mandibulae) und die vollständig intakte Bezahnung weisen bezüglich der Herkunft der Skelette auf eine kulturell hoch stehende Zivilisation hin, welche wohl auch in der Lage war, mit ihren Toten pietätvoll umzugehen.

Zwei dieser Skelette tragen hingegen eine Brille. Mit Brillen tragenden Skeletten, welche an billige Schulbubenstreiche erinnern, werden die hierzulande geltenden Regeln der Vernunft erheblich verletzt. Es ist deshalb leider anzunehmen, dass mit diesen Brillen Bezug auf bestimmte und bestimmbare Persönlichkeiten genommen werden soll und das Inserat gar nicht den Zweck hat, einen Beitrag zur Wissensvermittlung in Anatomie zu leisten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den «Modellen» um Skelette aus dem Bestand der Objektsammlung des Medizinhistorischen Museums der Universität Zürich handelt. Die mögliche Verwendung von kantonalem Museumsgut für offensichtlich politische Zwecke wirft aber Fragen auf, deren Beantwortung von allgemeinem Interesse ist.

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob es sich bei den «Modellen» in den fraglichen Inseraten um Skelette aus dem Bestand der Objektsammlung des Medizinhistorischen Museums oder eines anderen Universitätsbetriebes handelt?
2. Unter welchen kommerziellen Bedingungen und Vorbehalten darf kantonales Museumsgut für private politische Zwecke verwendet werden?
3. Wurden bei einer allfälligen Zweckentfremdung von menschlichen Skeletten aus kantonalem Museumsgut Vorschriften verletzt?
4. Lässt sich nachträglich feststellen, ob diese Skelette vor ihrer Verwendung ordnungsgemäss bestattet wurden und auf welchem Weg sie später in den Besitz des Kantons gelangt sind?
5. Aus welchem Grund sind Gebührenordnung und Benützungsgreglement des Medizinhistorischen Institutes und Museums entgegen denjenigen der anderen Universitätsbetriebe nicht in der Loseblattsammlung enthalten und damit nicht öffentlich einsehbar?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Dähler, Zürich, Jeanine Kosch-Vernier, Rüschlikon, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Die abgebildeten Skelette stammen weder aus dem Bestand des Medizinhistorischen Museums noch aus einem anderen Bestand der Universität und ihren Kliniken bzw. Instituten.

Die Erlasse und Vorschriften des kantonalen Rechts, die sich mit Museen und Sammlungen befassen, enthalten keine Regelung für die kommerzielle Nutzung von Museumsgut oder von entsprechenden Abbildungen. Eine kommerzielle Nutzung, zu der die Verwendung einer Abbildung auf einem Plakat gehört, ist grundsätzlich zulässig, solange sie nicht dem Museums- oder Sammlungszweck widerspricht und die Sammlungsobjekte nicht gefährdet. Ausgeschlossen ist eine sittenwidrige oder strafbare Nutzung. Ein Museum hat die näheren Einzelheiten einer Nutzung seiner Sammlung zu kommerziellen Zwecken generell oder im Einzelfall zu regeln und kann für eine solche Nutzung ein angemessenes Entgelt verlangen. Handelt es sich um Leihgaben, ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich,

soweit eine solche Nutzung nicht im Leihvertrag dem Museum oder der Sammlung anheim gestellt wurde.

Das Museumsgut des Medizinhistorischen Museums wird nicht ausgeliehen. Es werden einzig Bildreproduktionen erstellt. Dabei muss der Verwendungszweck der Reproduktion bekannt sein. Es wird ausschliesslich für wissenschaftliche und Bildungszwecke reproduziert. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung ist kostenpflichtig. Da aus dem Medizinhistorischen Museum kein Material ausgeliehen wird und, im Gegensatz zu anderen Instituten, Dienstleistungen nicht im Vordergrund stehen, besteht weder eine Gebührenordnung dazu noch ein Benützungsglement.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi